

## Überblick über Ihre Finanzen

Sie bekommen drei Ordner:

- 1 Ordner «Rechnungen und Zahlungen»
- 1 Ordner «Steuern»
- 1 Ordner «Dokumente»<sup>1</sup>

Sie wissen: Alle wichtigen Unterlagen sind da! Und: Sie finden sie schnell!

### Ordner «Rechnungen und Zahlungen»

Diesen Ordner unterteilt man am besten in zwei Teile: im vorderen Teil die zu bezahlenden und im hinteren Teil die bezahlten Rechnungen.

Wenn Sie eine Rechnung bekommen, legen Sie diese im vorderen Teil des Ordners ab. Bezahlen Sie die Rechnung fristgerecht und heften Sie den Zahlungsbeleg an die Rechnung. Anschliessend legen Sie die bezahlte Rechnung im hinteren Teil des Ordners ab. In der Regel ist immer die zuletzt bezahlte Rechnung oben. Die zeitliche Reihenfolge ermöglicht es Ihnen, jederzeit die entsprechende Rechnung zusammen mit der Zahlung zu finden. Falls Sie Daueraufträge eingerichtet haben, legen Sie den entsprechenden Kontoauszug am Ende des jeweiligen Monats ebenfalls ab.

Wir empfehlen Ihnen, jedes Jahr einen neuen Ordner «Rechnungen und Zahlungen» anzufangen.

### Ordner «Steuern»

Dieser Ordner enthält die Steuererklärungen und die definitiven Veranlagungsverfügungen sowie sämtliche Korrespondenz mit der Steuerverwaltung. Die Steuerrechnungen können wie die anderen Rechnungen im Ordner «Rechnungen und Zahlungen» oder in einer speziellen Rubrik in diesem Ordner abgelegt werden.

### Ordner «Dokumente»

In diesem Ordner bewahren Sie Ihre Dokumente auf: Versicherungspolicen, Verträge, Niederlassungsdokumente etc. und den dazugehörigen Briefverkehr. Auch für diesen Ordner schlägt Ihnen der **BUDGETCOACH** ein Inhaltsverzeichnis vor. Passen Sie das Verzeichnis an Ihre Bedürfnisse an!

<sup>1</sup> Wenn Sie Konkurs gemacht haben, bekommen Sie ausserdem einen vierten Ordner, den «Ordner nach Konkurs»

1 Monatsbudget

---

2 Budgetkontrolle

---

3 Kontoauszüge Konto Nr. ....

---

4 Kontoauszüge Konto Nr. ....

---

5 offene Rechnungen

---

6 bezahlte Rechnungen

---

Ordner Rechnungen / Zahlungen

1

---

2

---

3

---

4

---

5

---

6

---

## Detailiertes Monatsbudget

Dank dem detaillierten Budget wissen Sie, was mit Ihrem Geld passiert. Es hilft, Entscheidungen über Ihre Ausgaben zu treffen und die Kontrolle über Ihre Finanzen zu behalten.

- Erstellen Sie ein detailliertes Monatsbudget. Das → Monatsbudget der Berner Schuldenberatung (BSB) unterstützt Sie dabei. Füllen Sie die Budgetposten gemäss Ihren Ausgaben aus und ergänzen Sie die Posten, die nicht aufgeführt sind.
- Berechnen Sie Ihre Beträge für Bargeldausgaben, regelmässige monatliche Zahlungen und für Rückstellungen.

### Bargeldausgaben (grüne Farbe im Monatsbudget BSB)

- Erfassen Sie Ihre Ausgaben, die Sie bar bezahlen (Haushaltungsgeld, Taschengeld, ÖV usw.).
- Entscheiden Sie, ob Ihre Bargeldausgaben vernünftig sind oder ob Sie bei einem Posten sparen sollten. Setzen Sie sich eine obere Limite für Bargeldausgaben.
- Teilen Sie anhand des berechneten monatlichen Betrages Ihre Bargeldausgaben ein.
- Z.B. können Sie wöchentliche Beträge festlegen. Den Wochenbetrag können Sie am Postomat oder am Bancomat beziehen. Oder Sie können das bezogene Geld in «Wochencouverts» ablegen.

### Regelmässige monatliche Zahlungen (gelbe Farbe im Monatsbudget BSB)

- Erfassen Sie die Ausgaben, die Sie monatlich per Rechnung bezahlen (Miete, Krankenkasse, Alimente, Telefon usw.)
- Richten Sie für die regelmässigen monatlichen Zahlungen ab Ihrem Lohnkonto einen Dauerauftrag ein. Für Ihre Kontrolle legen Sie die monatlichen Kontoauszüge im Ordner «Rechnungen und Zahlungen» bei den bezahlten Rechnungen ab.

### Rückstellungen (orange Farbe im Monatsbudget BSB)

- Rechnen Sie aus, wieviel Sie pro Jahr an Rechnungen bezahlen müssen, die nicht jeden Monat anfallen, sondern nur einmal, zweimal oder dreimal im Jahr:
  - Steuern,
  - Versicherungen,
  - Billag,
  - Mitgliederbeiträge
  - Zeitschriftenabonnemente
  - Fitnesscenter
  - Ferien
  - ...

- Eröffnen Sie ein separates Konto für Ihre Rückstellungen. Überweisen Sie einen Zwölftel der Rückstellungen, die Sie pro Jahr machen müssen, per Dauerauftrag auf das Konto.
- Bezahlen Sie die Rechnungen, für die Sie Rückstellungen machen, ab dem Rückstellungskonto.
- Bis Sie zum Bezahlen aller Rechnungen Ihrer Rückstellungen genügend Geld auf diesem Konto haben werden, wird es je nach Beginn der Budgetkontrolle einige Monate dauern.

### **Kontrolle**

- Kontrollieren Sie Ihre Ausgaben monatlich: Zählen Sie die Bargeldzahlungen, die monatlichen Zahlungen und die bezahlte Rechnungen für Rückstellungen zusammen und vergleichen Sie sie mit den entsprechenden Rubriken in Ihrem Budget. Falls Ihre Zahlungen mit dem Budget nicht übereinstimmen, überprüfen Sie, woran es liegt. Hatten Sie eine ausserordentliche Ausgabe? Vor allem beim Rückstellungskonto treten aufgrund der unregelmässigen Rechnungen mitunter grosse Differenzen auf.
- Wenn Ende Monat Geld übrig bleibt, sollten Sie auf dem Rückstellungskonto ein Polster bilden. Später können Sie mit der stillen Reserve eine unvorhergesehene Ausgabe machen.

### **Was tun, wenn das Monatsbudget ein Minus aufweist?**

- Prüfen Sie, auf welche Ausgaben Sie verzichten können oder müssen. Unter Umständen sind schmerzhaft Einschnitte nötig. Muss eine günstigere Wohnung gesucht, muss auf das Auto verzichtet, muss das Hobby eingeschränkt werden ...? Wenden Sie sich an eine Budgetberatungs- oder eine Schuldenberatungsstelle, wenn die Aufgabe unlösbar erscheint.
- Häufig gibt es erst nach längerem Hin und Her und vielen Diskussionen eine Lösung. Suchen Sie dabei auch Unterstützung in Ihrem Umfeld. Gibt es irgendwo eine günstigere Wohnung, können Sie evtl. gelegentlich das Auto von jemand anderem benutzen ...?
- Setzen Sie anhand Ihres Budgets für den Bargelbetrag eine obere monatliche Limite fest.
- Prüfen Sie, ob es möglich ist, zusätzliches Einkommen zu erwirtschaften: Nebenverdienste, Erhöhung des Arbeitspensums, Antritt einer neuen Stelle usw.

Wenn Sie nicht mehr sämtliche Rechnungen bezahlen können, bezahlen Sie zuerst die dringenden Ausgaben, allen voran die Wohnungsmiete und die Krankenkasse, aber auch Strom und Telefon. Falls dann noch etwas Geld übrig ist, machen Sie für die anderen Rechnungen kleine Raten ab. Wenn sich Ihre finanzielle Situation nicht verbessert oder wenn Sie Ihre Schulden unterschätzt haben, bezahlen Sie auf jeden Fall Ihre drin-

## Einlageblatt «Monatsbudget»

genden Ausgaben weiter und stoppen Sie die Ratenzahlungen an alte Rechnungen. Manchmal lässt sich trotz allen Einschränkungen eine Lohnpfändung nicht vermeiden. Im Fall einer Lohnpfändung müssen Sie dem Betreibungsweibel die Zahlungsbelege für Wohnung und Krankenkasse für die letzten 3 Monate vorlegen. Haben Sie die Miete und die Krankenkasse nicht bezahlt, werden diese bei der Berechnung des betriebsrechtlichen Existenzminimums nicht berücksichtigt und Ihre Situation verschlechtert sich sehr schnell. Eine Lohnpfändung ist weniger schlimm als der Verlust der Wohnung.

## MONATSBUDGET

für

Datum:

Bei allen schwankenden oder unregelmässigen Beträgen müssen die monatlichen Durchschnittswerte erfasst werden.

EINKOMMEN			
	Mann	Frau	Total
Nettomonatslohn			
Kinderzulagen			
Alimente			
Renten, Unterstützungen, usw.			
<b>TOTAL EINKOMMEN</b>			

AUSGABEN	Bar pro Monat	Zahlung pro Monat	Rückstellung pro Monat
Wohnungsmiete			
Nebenkosten a konto			
Nebenkosten Schlussrechnung			
Strom / Gas / Wasser			
Telefon (Fixnet und Handies)			
TV/Radio/Billag			
Miete TV, DVD, Video, Stereo usw.			
Krankenkassenprämien			
Jahresfranchisen			
Therapie, Medikamente, Brillen usw.			
Hausrats- und Haftpflichtversicherung			
Lebensversicherung			
Fahrten zum Arbeitsplatz (ohne Auto)			
<b>Übertrag</b>			

AUSGABEN	Bar pro Monat	Zahlung pro Monat	Rückstel- lung pro Monat
<b>Übertrag</b>			
Auswärtige Verpflegung			
Steuern (Einkommenssteuern, Feuerwehrabgabe, Militärpflichtersatzabgabe)			
Berufsverbände, Gewerkschaft			
Kleider, Wäsche, Schuhe			
Alimente für Ex-Partnerin			
Alimente für Kind(er)			
Unterstützung von Verwandten			
Haushaltsgeld (Essen, Körperpflege, Waschen, Putzen)			
Coiffeur			
Kinder			
- KITA, Kinderbetreuung, Mittagstisch			
- Schule			
- Transporte			
- Kurse und Hobbies			
- Taschengeld			
- Besuchsrecht von Kindern			
Weiterbildung			
Persönliche Auslagen			
- Taschengeld			
- Rauchen			
- Abonnemente			
- Toto, Lotto			
- Vereine			
- Bücher, Musik, Spiele, DVDs			
- Geschenke			
Auto:			
- Amortisation			
- Fahrspesen, Benzin			
- Abstellplatz, Garage			
- Reparaturen			
- Motorfahrzeugsteuern			
- Versicherungen			
- Leasingrate			
- Vollkaskoversicherung			
- andere Versicherungen			
<b>Übertrag</b>			



<b>AUSGABEN</b>	<b>Bar pro Monat</b>	<b>Zahlung pro Monat</b>	<b>Rückstel- lung pro Monat</b>
<b>Übertrag</b>			
- Vignette			
- Pneu			
Weitere Mobilitätskosten			
Anschaffungen			
Kreditrückzahlung, Raten			
Erholung, Ferien			
Haustiere			
...			
...			
<b>Total Barzahlungen</b>			
<b>Total monatliche Zahlungen</b>			
<b>Total Rückstellungen</b>			
<b>TOTAL AUSGABEN</b>			
<b>EINKOMMEN - AUSGABEN</b>			







Zahlungsbelege Dezember

---

Zahlungsbelege November

---

Zahlungsbelege Oktober

---

Zahlungsbelege September

---

Zahlungsbelege August

---

Zahlungsbelege Juli

---

Zahlungsbelege Juni

---

Zahlungsbelege Mai

---

Zahlungsbelege April

---

Zahlungsbelege März

---

Zahlungsbelege Februar

---

Zahlungsbelege Januar

---

Ordner Dokumente

- 1 Lohnabrechnung / Lohnausweis
- 2 Arbeitsvertrag / Pensionskasse
- 3 Konto Nr. ....Vertrag
- 4 Krankenkasse
- 5 Mietvertrag
- 6 Hausrats- und Haftpflicht
- 7 Rechtsschutz
- 8 Handyabonnement
- 9 Festnetztelefonie / Internet / TV
- 10 Kreditvertrag
- 11 Diverse Verträge
- 12

Ordner Dokumente

1

---

2

---

3

---

4

---

5

---

6

---

7

---

8

---

9

---

10

---

11

---

12

---

# Krankenversicherung

## Obligatorische Krankenversicherung

Wer in der Schweiz wohnt, muss sich obligatorisch bei einer Krankenkasse versichern.

### *Franchise und Selbstbehalte*

Je höher die Jahresfranchise ist, desto tiefer ist die Prämie. Mit der Wahl der Franchise können also die Kosten für die Prämien reduziert werden.

Bei einer hohen Franchise ist es wichtig, dass der Betrag in der Höhe der Franchise im Budget als Rückstellung berücksichtigt wird. Bei Krankheit müssen Sie die Arzt- und Spitalrechnungen bis zur Höhe der Franchise selber bezahlen können. Ist das Geld angespart, kann dies vor finanziellen Problemen schützen.

Im Fall einer chronischen Krankheit, wo Sie regelmässig zum Arzt müssen und Medikamente benötigen, empfiehlt es sich, eine tiefe Jahresfranchise zu wählen, da jährlich (hohe) Arztkosten anfallen.

Der Selbstbehalt ist derjenige Anteil der Arzt-, Spital- und Medikamentenrechnungen, den Sie selber bezahlen müssen. Der Selbstbehalt beträgt in der Regel 10%. Sobald die jährliche Franchise bezahlt ist, übernimmt die Krankenkasse die anfallenden Rechnungen, Sie müssen in der Regel noch 10 % der Arztrechnungen bezahlen.

Um Personen mit hohen Gesundheitskosten finanziell zu entlasten, ist der jährliche Selbstbehalt begrenzt auf Fr. 700.00 bei Erwachsenen und auf Fr. 350.00 bei Kindern. Fallen in einem Jahr sehr hohe Arztkosten an, so übernimmt die Krankenkasse 100% der Arztrechnungen, sobald die Franchise und an die weiteren Rechnungen insgesamt Fr. 700.00 selber bezahlt wurden. Bei einer Franchise von Fr. 300.00 pro Jahr zahlt man somit maximal Fr. 1'000.00 an die Gesundheitskosten selber, die aus der Grundversicherung abgerechnet werden.

### *Beitrag an die Kosten des Spitalaufenthaltes*

Für einen Spitalaufenthalt stellen die Krankenkassen nebst Franchise und Selbstbehalte zusätzlich Fr. 15.00 pro Aufenthaltstag als Beitrag an die Verpflegungskosten in Rechnung. Davon ausgenommen sind Kinder und junge Erwachsene bis 25 Jahre, die noch in der Ausbildung sind.

### *Transport- und Rettungskosten*

Ambulanztransporte zwischen zwei Spitälern werden im Rahmen des Spitalaufenthaltes von den Krankenkassen vergütet. Andere medizinisch notwendige Transporte werden von den Krankenkassen lediglich zu 50 % übernommen, im Maximum jedoch Fr. 500.00 pro Jahr.



### *Zahnpflege*

In der Regel werden die Kosten für eine Zahnbehandlung von den Krankenkassen nicht übernommen. Ausnahmen bilden Zahnschäden, die durch einen Unfall verursacht worden sind. Diese werden von der Unfallversicherung übernommen. Eine weitere Ausnahme bildet eine schwere Krankheit, die Auswirkungen auf die Zähne hat. Hier werden die Zahnarztkosten von der Krankenversicherung übernommen. Für die gewöhnlichen Zahnarztkosten, die nicht versichert sind, müssen daher Rückstellungen gemacht werden. Das gilt auch für die Kosten der Dentalhygiene.

### *Krankenkassenwechsel*

Ein Wechsel der Krankenkasse ist nur möglich, wenn alle Prämien, Kostenbeteiligungen, Verzugszinsen und Betriebskosten bezahlt sind. Bei Zahlungsausständen kann die Krankenkasse nicht gewechselt werden. Bei laufenden ärztlichen Behandlungen erkundigen Sie sich am besten bei der Krankenkasse, ob noch Kostenbeteiligungen offen sind. Wenn nein, verlangen Sie eine schriftliche Bestätigung.

Sie können die Krankenkasse mit einer Kündigungsfrist von 30 Tagen auf Ende Dezember kündigen. Die Kündigung muss an einem Arbeitstag bis spätestens am 1. Dezember bei der Krankenkasse eingegangen sein. Ist der 1. Dezember ein Sonntag, dann muss Ihre Kündigung am Freitag, 29. November bei der Krankenkasse eingegangen sein.

Wenn Ihre Franchise Fr. 300.00 beträgt, ist eine Kündigung auch auf Ende Juni mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten möglich. Bei höheren Wahlfranchisen ist dies nicht möglich. Die Krankenkasse kann Ihnen nicht kündigen, selbst wenn Sie seit Jahren keine Prämien mehr bezahlt haben.

Die Prämien werden in der Regel auf das neue Kalenderjahr angepasst. Die Krankenkasse stellt im Herbst eine neue Police mit der Prämie des nächsten Jahres zu. Zu diesem Zeitpunkt ist es sinnvoll, einen Wechsel der Krankenkasse zu prüfen.

Die Leistungen der obligatorischen Grundversicherung sind bei allen Krankenkassen gleich. Die Prämien können jedoch aus verschiedenen Gründen unterschiedlich hoch sein. Prämienvergleiche können Sie bei «[www.priminfo.ch](http://www.priminfo.ch)», der offiziellen Seite des Bundesamts für Gesundheit, anstellen.

Nachdem Sie den Vertrag bei der bisherigen Krankenkasse gekündigt haben, schliessen Sie mit der neuen Krankenkasse einen Vertrag ab. Die neue Krankenkasse muss die alte über den Versicherungswechsel informieren. Das bisherige Versicherungsverhältnis endet erst, wenn die alte Krankenkasse die Mitteilung der neuen Kasse erhalten hat, dass die Deckung der Leistungen ohne Unterbruch weitergeführt wird. Nach Eingang der Mitteilung informiert Sie die alte Kasse über das Versicherungsende.

Falls die neue Krankenkasse den Versicherungswechsel nicht rechtzeitig mitteilt, so bleiben Sie vorläufig bei der alten Krankenkasse versichert und die Prämien müssen weiterhin an die alte Krankenkasse bezahlt werden. Sind die Prämien bei der alten Versicherung höher als bei der neuen, so muss die neue Versicherung bei verspäteter Meldung die Kosten für die Differenz übernehmen.

Es ist nicht möglich, für die Grundversicherung gleichzeitig bei zwei Krankenkassen versichert zu sein. Schicken zwei Krankenkassen Prämienrechnungen für die Grundversicherung, so ist beim Wechsel der Krankenkasse etwas schief gelaufen. Nehmen Sie mit der alten Krankenkasse Kontakt auf und fragen Sie nach, weshalb sie weiterhin Rechnungen schickt.

Es kommen verschiedene Möglichkeiten in Frage:

- Die Kündigung ist nicht rechtzeitig oder vielleicht gar nicht bei der alten Krankenkasse eingetroffen.
- Es bestehen Ausstände und ein Krankenkassenwechsel ist nicht möglich.
- Die neue Krankenkasse hat den Versicherungswechsel nicht rechtzeitig mitgeteilt.

Bezahlen Sie sicherheitshalber die Prämien weiterhin bei der alten Krankenkasse, bis der Wechsel korrekt geregelt ist.

Kommt es nach einem Wechsel der Krankenkasse zu Mahnungen der einen oder anderen Krankenkasse, wenden Sie sich am besten an eine Rechtsberatungsstelle, z.B. an den Ombudsman der Krankenversicherung (« [www.secure.om-kv.ch](http://www.secure.om-kv.ch) »).

## Zusatzversicherungen

Die meisten Krankenkassen bieten Zusatzversicherungen an. Hier gilt das Versicherungsvertragsgesetz. Es gibt kein Obligatorium und keine Aufnahmepflicht. Die Namen der Zusatzversicherungen und die Leistungen der Krankenkasse können unterschiedlich sein.

Im Gegensatz zur obligatorischen Grundversicherung ist eine Krankenkasse nicht verpflichtet, einen Antragsteller zu versichern. In der Regel verlangen die Krankenkassen für den Abschluss von Zusatzversicherungen Angaben zur persönlichen Gesundheit. Aufgrund der Angaben entscheidet die Krankenkasse, ob ein Vertrag abgeschlossen wird. Die Angaben zur persönlichen Gesundheit müssen korrekt sein, sonst darf die Krankenkasse später Leistungen aus den Zusatzversicherungen verweigern.

Es ist möglich, die Grundversicherung bei der einen und die Zusatzversicherungen bei der anderen Krankenkasse abzuschliessen. So ist es insbesondere für Menschen mit einem hohen Gesundheitsrisiko (z.B. bei chronischen Krankheiten) möglich, die Grundversicherung bei einer günstigeren Krankenkasse abzuschliessen und den Versicherungsschutz der Zusatzversicherungen beider alten Versicherung zu lassen.

Der Abschluss von Zusatzversicherungen empfiehlt sich oft für Kinder, damit im Falle eines Falles die Zahnspange zum Teil von der Versicherung finanziert wird. Sonst wird man sorgfältig abwägen müssen, ob die Kosten der Zusatzversicherung gerechtfertigt sind.

## Wohnungsmiete

### Nebenkosten

Die Nebenkosten werden zusammen mit dem Mietzins bezahlt. Häufig wird mit dem Vermieter eine Akontozahlung vereinbart und Sie erhalten in der Regel jährlich eine Abrechnung über die effektiven Kosten. Dabei werden die Zahlungen, die Sie gemacht haben, berücksichtigt. Je nach Höhe der Abrechnung erhalten Sie Geld zurück oder müssen einen Differenzbetrag nachzahlen. Es ist empfehlenswert, bei einem Neubezug einer Wohnung sicherheitshalber ca. Fr. 25.00 monatlich für eine allfällige Nachzahlung der Nebenkosten im Budget einzuplanen.

Im Budget müssen weitere Kosten berücksichtigt werden, welche das Wohnen mit sich bringt: Strom, Telefon, Internet, Fernsehanschluss, Billag, Abfallgebühren und die Prämien für Hausrats- und Privathaftpflichtversicherung.

### Mietkaution

Viele Vermieter verlangen bei Abschluss des Mietvertrages eine Mietkaution. Diese darf höchstens dreimal so hoch sein wie eine Monatsmiete. Die Kautionszahlung wird zu Beginn auf ein als «Mietzinsdepot» bezeichnetes Konto auf einer vom Vermieter bestimmten Bank einbezahlt. Es handelt sich dabei um ein Sperrkonto. Weder Sie noch der Vermieter haben darauf Zugriff. Erst wenn Sie nach Kündigung und Auszug aus der Wohnung alle Mieten und Nebenkosten sowie allfällige Schäden, bezahlt haben, wird das Konto freigegeben.

Ist es nicht möglich, die Mietkaution anzusparen, kann der Vermieter um Ratenzahlung gebeten werden. Verschiedene Versicherungsgesellschaften bieten eine Mietkautionsversicherung an. Die Höhe der Prämie ist abhängig von der Höhe der Mietkaution. Die Vertragsdauer läuft in der Regel über mehrere Jahre. Eine vorzeitige Kündigung des Vertrages ist nicht möglich. Dafür bezahlt die Versicherungsgesellschaft am Ende der Mietdauer die Kosten, die der Vermieter aus der Mietkaution geltend machen kann. Aber aufgepasst! Die Mietkautionsversicherung wird diese Kosten Ihnen dann in Rechnung stellen. Sie sind also nicht über den Abschluss einer Mietkautionsversicherung gedeckt. Sind bei Ihrem Auszug aus der Wohnung Schäden vorhanden, muss mit der Privathaftpflichtversicherung geklärt werden, ob diese die Kosten übernimmt.

Ob in Raten oder über eine Versicherungsgesellschaft, in beiden Fällen muss der entsprechende Betrag im Budget eingerechnet werden.

### Mietzinsausstände

Wenn Sie die Miete nicht bezahlen, droht die Kündigung. Der Vermieter wird eine Mahnung schicken. Innerhalb von 30 Tagen muss der ausstehende Mietzins bezahlt

sein, sonst erfolgt die Kündigung der Wohnung. Der Vermieter kündigt den Mietvertrag mit einer Frist von 30 Tagen auf das Ende des Monats.

## **Wohnungskündigung**

Die Kündigungsfrist ist im Mietvertrag geregelt und muss eingehalten werden. Sie beträgt mindestens drei Monate. Manchmal ist eine Kündigung nur auf die ortsüblichen Termine möglich. Eine Kündigung auf den 31. Dezember ist in der Regel nicht möglich. Die Kündigung, die von allen im Mietvertrag aufgeführten Personen unterschrieben sein muss, muss spätestens am letzten Tag des Monats vor Beginn der Kündigungsfrist beim Vermieter eingetroffen sein. Wenn Sie auf den 31. Juli ausziehen wollen, dann muss die Kündigung spätestens am 30. April beim Vermieter eingegangen sein. Bei Familienwohnungen, lies: verheirateten Paaren, die zusammenwohnen, muss auf jeden Fall die Partnerin, der Partner, die Kündigung mit unterschreiben.

Wenn Sie die ordentliche Kündigungsfrist nicht einhalten und vorher ausziehen wollen, können Sie Ihrem Vermieter einen zumutbaren Nachmieter vorschlagen. Der Vermieter kann Ihren Nachmieter ablehnen, wenn er zum Schluss kommt, dass er nicht ebenso zahlungsfähig ist wie Sie. Deshalb empfiehlt es sich, dem Vermieter mehrere Nachmieter vorzuschlagen. Lehnt der Vermieter alle vorgeschlagenen Nachmieter ab, so haften Sie für die Miete bis zum ordentlichen Kündigungstermin, sofern tatsächlich alle unzumutbar sind.

## **Probleme mit dem Vermieter**

Bei Problemen mit dem Vermieter wenden Sie sich an die Schlichtungsbehörde. Nützliche Informationen finden Sie auch auf der Homepage des Mieterverbandes unter «[www.mieterverband.ch](http://www.mieterverband.ch)».

## Leasingvertrag

**Leasing ist eine teure und komplizierte Finanzierungsform. Der mehrjährige Vertrag ist an viele Bedingungen geknüpft. Es lohnt sich, vor Abschluss des Vertrages mehrere Angebote zu vergleichen. Und weil nach der Rückgabe des Autos nicht selten eine gesalzene Schlussrechnung kommt, die nicht immer in allen Punkten haltbar ist, empfiehlt es sich, vor Abschluss des Leasingvertrags eine Rechtsschutzversicherung abzuschliessen.**

Der Leasingvertrag wird in der Regel auf eine Laufzeit von 48 Monaten abgeschlossen (manchmal auch auf 36 oder auf 60 Monate). Nach Ablauf des Vertrags muss das Auto zurückgegeben werden. Man hat das Recht, das Auto vor Ablauf zurückzugeben, man muss aber fast immer eine rückwirkende Verteuerung der Leasingrate in Kauf nehmen.

### Vertragsbedingungen

Für den Unterhalt des Autos (Service und Reparaturen, Benzin, Steuern und Versicherung) muss normalerweise der Leasingnehmer aufkommen. Die Leasingfirma bestimmt, wo der Service und die Reparaturen ausgeführt werden dürfen. In der Regel ist dies beim Autoverkäufer.

Die Leasingfirma verlangt in der Regel, dass für die gesamte Dauer des Leasingvertrages eine Vollkaskoversicherung abgeschlossen wird, selbst wenn es sich beim geleasten Auto um einen Gebrauchtwagen handelt. Weiter ist im Vertrag festgelegt, wie viele Kilometer pro Jahr mit dem Auto gefahren werden dürfen und wie viel für allfällig gefahrene Mehrkilometer bezahlt werden muss.

Während der Leasingdauer darf das Auto nicht verkauft werden. Nach Ablauf der Leasingdauer bleibt die Leasinggesellschaft die Eigentümerin des Autos. Sie ist nicht verpflichtet, das Auto an den bisherigen Leasingnehmer zu verkaufen.

### Vorzeitige Kündigung des Leasingvertrages

Der Leasingvertrag kann jeweils nach einer dreimonatigen Leasingdauer gekündigt werden. Die Kündigung muss 30 Tage vor Ablauf der dreimonatigen Leasingdauer bei der Leasinggesellschaft eingetroffen sein. Beginnt der Leasingvertrag beispielsweise am 1. Februar, so kann er erstmals per 1. Mai gekündigt werden. Die Kündigung muss Ende März bei der Leasinggesellschaft eingetroffen sein.

Befindet sich der Leasingnehmer mit drei Raten im Verzug, so hat die Leasinggesellschaft das Recht, vom Vertrag zurückzutreten.

Ist das Auto neu, so decken die Leasingraten zu Beginn nicht den gesamten Wertverlust ab. Bei einer vorzeitigen Kündigung des Vertrages muss daher die Leasinggesellschaft für den nicht abgedeckten Wertverlust entschädigt werden. Die Leasingraten werden anhand einer im Vertrag festgehaltenen Tabelle für die effektive Laufzeit des

Vertrages neu berechnet und der Differenzbetrag (= nachträglich erhöhter Leasingzins) muss zusätzlich zu einer allfälligen Entschädigung für die Mehrkilometer und/oder einer ausserordentlichen Abnutzung nachträglich noch bezahlt werden.

Nach Kündigung des Vertrages und der Rückgabe des Autos an den Autoverkäufer erhalten Sie deshalb die entsprechende Schlussabrechnung für die Auflösung des Leasingvertrages.

Lassen Sie die Schlussrechnung durch eine spezialisierte Anwältin oder einen spezialisierten Anwalt kontrollieren. Es lassen sich oft Tausende von Franken sparen.

Weitere Informationen finden Sie unter [www.schuldeninfo.ch/cms/Schulden-ABC.htm](http://www.schuldeninfo.ch/cms/Schulden-ABC.htm) unter dem Stichwort «Autoleasing».

# Ordner Steuern

- 1 Einlageblatt «Steuern»  
Checkliste Steuererklärung
- 2 Steuererklärung 2016 / Veranlagungsverfügung
- 3 Steuererklärung 2017 / Veranlagungsverfügung
- 4 Steuererklärung 2018 / Veranlagungsverfügung
- 5 Steuererklärung 2019 / Veranlagungsverfügung
- 6 Diverses

1

---

2

---

3

---

4

---

5

---

6

---



## Steuern

Die Steuern gehören wie die Franchise und Selbstbehalte der Krankenkasse zu den wichtigsten Rückstellungen, die gemacht werden müssen.

### Steuerrechnungen

#### *Staats- und Gemeindesteuern*

Dreimal im Jahr verschickt die Steuerverwaltung des Kantons Bern provisorische Ratenrechnungen: im Mai, im August und im November. Die Ratenrechnungen sind immer für das laufende Jahr bestimmt, d.h. im Jahr 2014 erhalten wir die Steuerraten für die Steuern 2014. Basis für diese provisorischen Rechnungen bildet die Steuererklärung des Vorjahres. Die Steuerverwaltung geht davon aus, dass man im laufenden Jahr gleich viel verdient wie im Vorjahr und stellt entsprechend Rechnung. Wenn im Frühjahr 2015 die Steuererklärung für das Jahr 2014 ausgefüllt und eingereicht wird, erstellt die Steuerverwaltung die definitive Abrechnung, die sogenannte definitive Veranlagungsverfügung. Wenn man mit den provisorischen Rechnungen zu viel bezahlt hat, erhält man Geld zurück oder der zu viel bezahlte Betrag wird als Zahlung an das neue Steuerjahr angerechnet. Es kann aber auch sein, dass noch ein Betrag nachbezahlt werden muss.

#### *Direkte Bundessteuer*

Die direkte Bundessteuer wird nur einmal im Jahr in Rechnung gestellt. Im März erhalten Sie die Rechnung für das vergangene Jahr, d.h. im März 2016 erhalten Sie direkte Bundessteuer für das Jahr 2015. Die Rechnung muss innert 30 Tagen bezahlt werden.

#### *Kein Vorauszahlungszins – dafür Vergütungs- und Verzugszinsen*

Man kann die Steuern im Voraus bezahlen. Man kann bei der Steuerverwaltung Einzahlungsscheine verlangen und zum Beispiel bereits im Januar beginnen, die Steuern in monatlichen Raten zu bezahlen. Auch ein Dauerauftrag ist möglich. Der Betrag, der freiwillig vor der Fälligkeit bezahlt wurde, wird nicht mehr verzinst – weder beim Kanton noch bei der direkten Bundessteuer (Stand September 2018).

Hat man aber gestützt auf eine Rechnung der Steuerverwaltung zu viel bezahlt und muss sie Geld zurückgeben, so schreibt sie einem einen Vergütungszins von 3,0 % gut.

Gerät man mit der Zahlung in Verzug, wird ein Verzugszins von 3,0 % belastet. Dies gilt zum Beispiel, wenn man eine Teilrechnung nicht pünktlich bezahlt.

Wenn Sie die definitive Rechnung nicht pünktlich bezahlen können, sollten Sie mit der Steuerverwaltung Kontakt aufnehmen und eine Abzahlungsvereinbarung treffen (die Steuern müssen in ca. 8 monatlichen Raten bezahlt werden). Wird die Abzahlungsvereinbarung nicht eingehalten, leitet die Steuerverwaltung die Betreuung ein.

## Die Steuererklärung

Um die Steuererklärung ausfüllen zu können, werden verschiedene Unterlagen und Angaben benötigt. Eine entsprechende Checkliste kann im Internet heruntergeladen oder bei der Steuerverwaltung bestellt werden.

Die Steuererklärung kann online ausgefüllt werden. Die Steuerverwaltung schickt Anfang Jahr einen Brief mit den Zugangsdaten. Wer die Steuererklärung online ausfüllt, kann ein Berechnungsblatt ausdrucken, das Auskunft gibt, wie hoch die Steuern für das vorangegangene Jahr voraussichtlich sind. Auch anhand der Quellensteuertabelle kann ausgerechnet werden, wie viel Steuern voraussichtlich im laufenden Jahr bezahlt werden müssen. Man berechnet den Monatsbetrag.

Unter [www.taxme.ch](http://www.taxme.ch) findet sich unter ‚Steuern bezahlen‘ auch ein Steuerrechner. Dafür werden jedoch gewisse Angaben aus der Steuererklärung benötigt.

### *Steuererklärung ausfüllen*

**Online:** Mit den Zugangsdaten der Steuerverwaltung kann die Steuererklärung direkt im Internet unter [www.taxme.ch](http://www.taxme.ch) ausgefüllt werden.

**Elektronisch:** Wenn Sie die Steuererklärung nicht online ausfüllen, steht unter [www.taxme.ch](http://www.taxme.ch) ein Programm als Download zur Verfügung.

**Papierform:** Wer keinen Zugang zu einem PC hat, kann bei der Steuerverwaltung die Formulare anfordern und die Steuererklärung in Papierform ausfüllen.

Die Steuererklärung muss bis am 15. März auf dem Steueramt der Gemeindeverwaltung abgegeben werden. Die Adresse steht auf dem Blatt mit den Zugangsdaten.

**Fristverlängerung:** Es ist möglich, ein Gesuch um Fristverlängerung einzureichen. Die Fristverlängerung ist kostenlos, wenn sie online gemacht wird ([www.taxme.ch](http://www.taxme.ch)). Die Frist kann maximal bis 15. September verlängert werden.

**Mahnung:** Wird die Steuererklärung nicht innert der (allenfalls verlängerten) Frist eingereicht, belastet die Steuerverwaltung Ihnen eine Mahngebühr.

Wird die Steuererklärung auch nach dem Mahnschreiben der Steuerverwaltung nicht ausgefüllt und eingereicht, wird die Steuerverwaltung selber eine Einschätzung für die definitive Veranlagungsverfügung vornehmen. Die Steuerforderung ist in der Regel deutlich höher, als wenn man die Steuererklärung eingereicht hat. Zudem wird Ihnen eine Busse in Rechnung gestellt. Die Busse kann bis zu Fr. 1'000.00 betragen (in schweren Fällen ist die Busse noch höher). Nach Erhalt der definitiven Veranlagung kann mit einer eingeschriebenen Einsprache zusammen mit der ausgefüllten Steuererklärung der Steuerbetrag noch korrigiert werden. **Sehr wichtig:** für die Einsprache hat man eine 30-tägige Frist. Wenn diese Frist ohne Einsprache abgelaufen ist, muss der Steuerbetrag bezahlt werden. Also unbedingt die Frist beachten!

Es lohnt sich in jedem Fall, die definitive Veranlagung zu überprüfen. Dabei kontrolliert man, ob alle Abzüge, die man in der Steuererklärung angegeben hat, zum Beispiel die Kinderabzüge, von der Steuerverwaltung berücksichtigt worden sind.

Die Höhe der Steuern ist abhängig vom Einkommen und von der Lebenssituation. Als Einzelperson bezahlen Sie nicht gleich viel Steuern wie beispielsweise eine Familie mit Kindern.

In der Quellensteuertabelle finden sich deshalb verschiedene Lebenssituationen in Spalten aufgeteilt.

Als Grundlage dient das monatliche Bruttoeinkommen, zu dem der Anteil 13. Monatslohn sowie alle weiteren Zulagen und Einkommen gezählt werden (Alimente, Kinderzulagen etc.). In der entsprechenden Zeile finden Sie einen Prozentsatz, mit dem Sie die Höhe der Steuern berechnen können.

### **Der Steuererlass**

Wenn Sie Ihren Lebensunterhalt mit sehr wenig Geld bestreiten müssen und unter dem betriebsrechtlichen Existenzminimum leben, so können Sie nach Erhalt der definitiven Veranlagung bei der Steuerverwaltung ein Erlassgesuch einreichen.

Der Steuererlass ist an strenge Bedingungen geknüpft: die Steuererklärung muss eingereicht sein, Sie dürfen keine anderen Schulden haben und das Einkommen Ihres Haushalts darf nicht über dem betriebsrechtlichen Existenzminimum liegen. Die Steuerverwaltung verlangt ein Budget, d.h. Sie müssen Auskunft über Ihre finanzielle Situation geben.

Unter [www.schuldeninfo.ch/cms/Schulden-ABC.htm](http://www.schuldeninfo.ch/cms/Schulden-ABC.htm) finden Sie unter dem Stichwort «Einkommenspfindung» Informationen über die Berechnung des betriebsrechtlichen Existenzminimums. Weiter finden Sie am gleichen Ort unter dem Stichwort «Steuern» Informationen zu Steuerbezug und Steuererlass.

Unter [www.taxme.ch](http://www.taxme.ch) finden Sie unter «Steuern bezahlen / Steuererlass» das Formular für das Erlassgesuch.

## Checkliste:

### Was wird benötigt zum Ausfüllen der Steuererklärung?

Die mit \* gekennzeichneten Unterlagen werden normalerweise zu Beginn des Jahres zugestellt.

#### Persönliche Angaben

- Telefonnummer
- Konfession
- Berufliche Tätigkeit
- Adresse des Arbeitgebers
- Arbeitsort
- Name und Geburtsdatum der Kinder
- Zusammenstellung der Kinderbetreuungskosten
- Zusammenstellung der Ausbildungskosten für Kinder
- Bescheinigung zu Kinderrenten\* und Stipendien

#### Einkommensbelege

- Lohnausweis\*
- Taggeldbescheinigung\* von Arbeitslosenkasse, IV, Kranken- und Unfallversicherung
- Rentenbescheinigung\* von AHV, IV, Pensionskasse
- Zusammenstellung über erhaltene Alimente
- Aufstellung über erhaltene Sozialhilfe\*, resp. Bestätigung, dass die Sozialhilfe Unterstützungsleistungen erbracht hat
- Stipendien
- Ergänzungsleistungen

#### Vermögensbelege

- Bescheinigung über alle Bank- und Postkonti\*
- Bescheinigung für Obligationen und Aktien\*
- Lotteriegewinne
- Weitere Vermögensbelege wie Motorfahrzeuge (z.B. Auto), Sammlungen, Wertgegenstände etc.
- Wer z.B. ein Auto hat, muss folgende Angaben machen können: Marke, Typ, Anschaffungsjahr, Anschaffungspreis
- Versicherungen:
- Versicherungspolice der Krankenkasse
- Policen von Unfall- und Lebensversicherungen
- Beleg über einbezahlte Beträge in die Säule 3a\*

## **Berufsauslagen**

- Zusammenstellung der Fahrkosten vom Wohnort zum Arbeitsplatz mit dem öffentlichen Verkehr.
- Wer mit dem Auto zur Arbeit fährt, muss die Anzahl Arbeitstage sowie die Distanz vom Wohnort zum Arbeitsort in Kilometern angeben, sowie einen Grund, weshalb das Auto für den Arbeitsweg benötigt wird.
- Weiterbildungskosten, die mit dem Beruf zusammenhängen wie: Schulgeld, Fachliteratur, etc.

## **Weitere Auslagen**

- Zusammenstellung über bezahlte Alimente an minderjährige Kinder
- Zusammenstellung über Krankheitskosten, die selber bezahlt werden mussten (Selbstbehalte von Arzt- und Spitalrechnungen, Zahnarztrechnungen, Therapiekosten etc.)
- Zusammenstellung über bezahlte Spenden an gemeinnützige Organisationen und politische Parteien (die Adressen der Organisationen müssen angegeben werden)
- Mitgliederbeiträge an Berufsverbände, Gewerkschaften und politische Parteien

## **Schulden**

- Konsumkreditvertrag und Bescheinigung zu den Kreditzahlungen\*
- Leasingvertrag und Bescheinigung zu den Leasingzahlungen\*
- Zusammenstellung über weitere Schulden

- 1 «Was tun, wenn ein Gläubiger Sie betreibt?»
- 2 Verfahren Neues Vermögen
- 3 Budget neues Vermögen
- 4 Steuern nach Konkurs
- 5 Belege für Verfahren "Neues Vermögen"
- 6 Verteilplan
- 7 Gericht/Konkursamt
- 8
- 9
- 10
- 11
- 12

Ordner nach Konkurs

1

---

2

---

3

---

4

---

5

---

6

---

7

---

8

---

9

---

10

---

11

---

12

---

## Der Streit um das neue Vermögen nach Konkurs

### Unbedingt geltend machen, dass kein neues Vermögen vorhanden ist!

Wenn sich nach dem Konkurs ein Konkursgläubiger mit seiner Forderung bei Ihnen meldet, schreiben Sie ihm, dass sich Ihre finanzielle Situation seit Konkurs nicht verändert hat und dass Sie seit dem Konkurs nicht zu neuem Vermögen gekommen sind. So können Sie unter Umständen ein aufreibendes Gerichtsverfahren um das neue Vermögen vermeiden.

Wenn der Gläubiger aus der Zeit vor dem Konkurs Sie dann betreibt, müssen Sie während der 10-tägigen Frist für den Rechtsvorschlag unbedingt gegenüber dem Betreibungsamt geltend machen, dass Sie seit Ihrem Konkurs nicht zu neuem Vermögen gekommen sind:

**«Ich erhebe Rechtsvorschlag. Ich bin seit meinem Konkurs nicht zu neuem Vermögen gekommen.»**

Schreiben Sie diese Sätze oberhalb von Ort, Datum und Ihrer Unterschrift auf den Zahlungsbefehl.

#### **Beachten Sie den gelben Flyer in diesem Ordner!**

Wenn Sie diese «Einrede des mangelnden neuen Vermögens» nicht erheben, nützt Ihnen der Privatkonkurs nichts mehr. Die Betreuung läuft weiter wie irgendeine Betreuung.

### Es gibt ein gerichtliches Verfahren

Wenn der Gläubiger die Betreuung nicht zurückzieht, schickt das Betreibungsamt die Akten ans Gericht. Sie werden vom Gericht aufgefordert, einen Kostenvorschuss einzuzahlen. Seine Höhe hängt von der Höhe der betriebenen Forderung ab. Sie werden belegen müssen, dass Sie kein neues Vermögen bilden konnten. Eine Liste der Belege finden Sie in den beiliegenden Unterlagen. Die Belege sind im Doppel (Original und eine Kopie) einzureichen. Der Zeitraum, für den die Belege eingereicht werden müssen, beläuft sich in der Regel auf die letzten 12 Monate vor der Zustellung des Zahlungsbefehls. Es ist aber möglich, dass das Gericht in der Verfügung einen anderen, längeren Zeitraum festlegt oder in anderen Punkten von unserem Beschrieb abweicht. Es ist deshalb wichtig, die Verfügung des Gerichts gut durchzulesen und die darin enthaltenen Anweisungen zu befolgen.

Für die Leistung des Kostenvorschusses und für die Einreichung der Belege setzt Ihnen das Gericht eine Frist – beispielsweise 14 Tage. Wenn Sie die Fristen nicht einhalten können, rufen Sie am besten beim Gericht an und erkundigen sich, was Sie tun müssen, um die Fristen verlängern zu lassen. Die Rechtsvorschlagsfrist beträgt 10 Tage und kann nicht verlängert werden. Fristen, die das Gericht gesetzt hat, können auf Gesuch hin verlängert werden.



Die Frage, ob Ihnen neues Vermögen angerechnet werden soll, wird in der Schweiz von jedem Gericht anders beantwortet. Das ist unbefriedigend. Einen ersten Überblick bekommen Sie auf der Website der Berner Schuldenberatung:

<http://www.schuldeninfo.ch/cms/Schulden-ABC.htm>, Stichwort «Neues Vermögen nach Konkurs».

### **Wenn Ihnen voraussichtlich neues Vermögen angerechnet wird**

Wenn Sie damit rechnen müssen, dass das Gericht Ihnen neues Vermögen anrechnen wird, sollten Sie mit dem Gläubiger Vergleichsverhandlungen aufnehmen. Oft lässt sich eine Vereinbarung treffen, bei der Sie die Forderung erledigen können, indem Sie einen Teil davon in monatlichen Raten abstottern.

### **Wenn das Gericht Ihnen zu Unrecht neues Vermögen angerechnet hat**

Im Verfahren über das neue Vermögen urteilt in einer ersten Phase das Gericht direkt gestützt auf die Akten, die Sie eingereicht haben. Wenn es Ihnen neues Vermögen anrechnet und Sie nicht damit einverstanden sind, haben Sie 20 Tage Zeit, die «Klage auf Bestreitung des neuen Vermögens» einzureichen. Hier führt das Gericht eine Verhandlung durch.

### **Wann sollten Sie sich beraten lassen?**

Nehmen Sie Kontakt mit einer Beratungsstelle auf,

- wenn Sie nicht sicher sind, ob das Gericht Ihnen neues Vermögen anrechnen wird,
- wenn Sie Unterstützung für die Verhandlungen mit dem Gläubiger brauchen,
- wenn das Gericht Belege für eine unverhältnismässig lange Zeit verlangt (zum Beispiel zurück bis zu Ihrem Konkurs statt für ein Jahr),
- wenn das Gericht Ihnen zu Unrecht neues Vermögen angerechnet hat,
- wenn Sie sonst Hilfe für den Umgang mit dem Gläubiger oder dem Gericht brauchen.

# Was tun, wenn ein Konkursgläubiger Sie betreibt?

Auch nach dem Konkurs haben Sie keine Ruhe!

Wenn ein Konkursgläubiger Ihnen einen Zahlungsbefehl zustellen lässt, müssen Sie folgendes machen:

- ⇒ **Rechtsvorschlag** erheben: Machen Sie ein Kreuz ins Kästchen! Auf der 2. Seite des Zahlungsbefehls!
- ⇒ Schreiben, dass Sie seit dem Konkurs **nicht zu neuem Vermögen gekommen** sind!
- ⇒ Datum aufschreiben!
- ⇒ Unterschreiben!
- ⇒ Beide Seiten des Zahlungsbefehls fotokopieren!
- ⇒ Das Original mit eingeschriebener Post an das Betreibungsamt senden!

**Innert 10 Tagen!**

**Rechtsvorschlag**

Der Adressat kann **unmittelbar** bei der Zustellung gegenüber dem Überbringer dieses Zahlungsbefehls oder **innert 10 Tagen** nach dessen Zustellung gegenüber dem Betreibungsamt mündlich oder schriftlich **Rechtsvorschlag** erheben und damit die Forderung oder einen Teil derselben, bzw. das Recht, sie auf dem Betreibungsweg geltend zu machen, bestreiten. Ausserdem kann er bei der Aufsichtsbehörde Beschwerde wegen Missachtung der Bestimmungen des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs im Sinne von Art. 17 und 20 SchKG führen. Ein Informationsblatt mit weiteren Erläuterungen kann bei Bedarf beim Betreibungsamt sowie unter [www.betreibungsschalter.ch](http://www.betreibungsschalter.ch) bezogen werden.

Rechtsvorschlag (gesamte Forderung)  Teilrechtsvorschlag

Bemerkungen *Kein neues Vermögen!*

Datum *30.02.2017* Unterschrift: *Dora Schäfer*

**Lassen Sie sich von Ihrer Beratungsstelle beraten!**

BERNER

**SCHULDEN  
BERATUNG**

Seftigenstrasse 57  
3007 Bern  
Tel 031 371 84 84  
Fax 031 372 30 48

Zentralstrasse 40  
2502 Biel / Bienne  
Tel 031 371 84 84  
Fax 031 372 30 48

Farbweg 9  
3400 Burgdorf  
Tel 031 371 84 84  
Fax 031 372 30 48

Thunstrasse 34  
3700 Spiez  
Tel 033 221 76 30  
Fax 031 372 30 48



## Berechnung des vermögensbildenden Einkommens nach Konkurs

NAME

### Einkommen

	Mann	Frau	Total
Nettoeinkommen inkl. Provisionen (Durchschnitt)			
Kinderzulagen			
13. Monatslohn; Gratifikation; Bonus pro Jahr			
Mann			
Frau			
Anteil pro Monat			
Alimente			
Andere Einnahmen			
<i>abzüglich Alimentenzahlungen</i>			
<b>Total Einkommen</b>			

### Ausgaben

	Mann	Frau	Total
<b>Monatlicher Grundbetrag Erwachsene</b>			
- Alleinstehend			1'200
- Alleinerziehend			1'350
- Ehepaar / eingetragene Partnerschaft / Paar mit Kindern			1'700
- kinderlose, kostensenkende Wohngemeinschaft i.d.R.			850
<b>Unterhalt der Kinder</b>			
Kinder bis 10 Jahre: pro Kind			400
Kinder über 10 Jahre: pro Kind			600
<b>Zuschlag standesgemässes Leben</b>			100%
Mietzins			
Heiz- und Nebenkosten			
Krankenkassenprämien			
Jahresfranchisen Krankenkasse			
Gesundheitskosten			
Sozialversicherungsbeiträge			
Beiträge an Berufsverbände			
Auswärtige Verpflegung			
Erhöhter Nahrungsbedarf bei Schwerarbeit, Schicht- und Nachtarbeit			
Überdurchschnittlicher Kleiderverbrauch			
Fahrten zum Arbeitsplatz			

Auto (mit Kompetenzcharakter)			
Kinderbetreuung			
Schulung der Kinder			
Besuchsrecht von Kindern			
Steuern			
<b>Total Ausgaben</b>			
Zusammenzug		Mann	Frau
Einkommen			
Anteil am familiären Existenzminimum			
Freiquote pro Monat			
<b><i>Neues Vermögen nach Konkurs pro Jahr</i></b>			

Eine Excelltabelle findet sich unter [www.schuldeninfo.ch/cms/materialien.htm](http://www.schuldeninfo.ch/cms/materialien.htm)

## Steuern nach Konkurs

Die folgenden Tipps gelten für Personen mit Wohnsitz im Kanton Bern.

- Füllen Sie Ihre Steuererklärung aus und reichen Sie sie fristgerecht ein. Legen Sie eine Kopie der Steuererklärung zusammen mit der daraus resultierenden Steuerberechnung ab. Überprüfen Sie nach Erhalt die definitive Veranlagungsverfügung anhand der Steuererklärung : Sind beispielsweise alle Abzüge berücksichtigt worden? Erheben Sie Einsprache, wenn Sie der Meinung sind, dass die Abzüge nicht ordentlich erfasst worden sind – mit Begründung. Allenfalls müssen Sie Ihre Behauptungen mit Dokumenten belegen (Quittungen usw.).
- Eröffnen Sie zu Ihrem Lohnkonto ein weiteres Konto für die Steuerrückstellungen. Überweisen Sie monatlich die gemäss Quellensteuertabelle oder auf taxme.ch berechnete laufende Steuerrate auf das Rückstellungskonto. Falls Ihre Einnahmen sich nicht verändert haben, können Sie die monatliche Steuerrate auch anhand der letzten definitiven Steuerveranlagung oder anhand des in der Steuererklärung errechneten Betrags berechnen.
- Sie erhalten jährlich drei provisorische Steuerraten, die jeweils am 19. Juli, 19. September und 20. Dezember zur Bezahlung fällig sind.

### Im Jahr, in dem Sie Konkurs gemacht haben

- Im Jahr, in dem Sie Konkurs gemacht haben, fällt die Steuerforderung bis zum Tag der Konkurseröffnung in die Konkursmasse.

Beispiel: Der Konkurs ist am 1. September 2015 eröffnet worden. 244 Tage des Jahres werden vom Konkurs erfasst. Für das Jahr 2015 müssen nur für 121 Tage Steuern bezahlt werden. Wenn die Steuerforderung für das Jahr 2015 total 6'000 Franken beträgt, fallen 4'011 Franken in die Konkursmasse. Dies entspricht dem Anteil von 244 an 365 Tagen. 2015 müssen nur noch 1'989 Franken Steuern bezahlt werden.

- Es ist gut möglich, dass Ihnen die Steuerverwaltung eine Veranlagungsverfügung für das ganze Jahr schickt, in dem Sie Konkurs gemacht haben. Nehmen Sie Kontakt mit ihr auf und lassen Sie sich den Anteil berechnen, der unter Berücksichtigung der Konkurseröffnung noch geschuldet ist.
- Bezahlen Sie die die Raten fristgerecht, aber nur bis zum Betrag, den Sie für das Jahr schulden.

### In den folgenden Jahren

- Bezahlen Sie die Teilrechnungen pünktlich. Bezahlen Sie insgesamt aber nicht zu viel! Sonst riskieren Sie eine Auseinandersetzung über die Frage, ob die Steuerverwaltung den Überschuss mit den Verlustscheinen verrechnen darf. Bezahlen Sie also

## Einlageblatt «Steuern nach Konkurs»

insgesamt nicht mehr, als Sie auf [www.taxme.ch](http://www.taxme.ch) als Steuerforderung für das Jahr berechnet haben. Nach Eingang der 3. Rate vergleichen Sie den angegebenen Jahresbetrag mit der Steuerberechnung der Steuererklärung. Bezahlen Sie einen allfälligen Restbetrag, wenn Sie die definitive Veranlagungsverfügungen und die Schlussabrechnungen für das betreffende Jahr erhalten haben.

# Welche Unterlagen braucht das Gericht im Verfahren über das neue Vermögen?

Lesen Sie die Verfügung des Gerichtes gut durch und legen Sie alle Unterlagen bei, die in der Verfügung aufgeführt sind. Wenn es nötig ist, machen Sie Bemerkungen dazu.

In der Regel müssen Sie Ihre Einnahmen und Ausgaben für die 12 Monate vor der Zustellung des Zahlungsbefehls belegen.

Wenn der Zahlungsbefehl am 1. September gekommen ist, müssen Sie die Einnahmen und Auslagen vom September des Vorjahrs bis zum August des laufenden Jahrs belegen.

Die Belege und die Bemerkungen müssen im Doppel eingereicht werden.

Machen Sie zwei Kopien. Eine Kopie behalten Sie, eine Kopie reichen Sie zusammen mit dem Original beim Gericht ein.

Schicken Sie die Unterlagen dem Gericht mit einem eingeschriebenen Brief (oder einem eingeschriebenen Paket!).

Wenn Sie verheiratet sind, müssen Sie auch die Einnahmen und Ausgaben ihrer Ehefrau oder Ihres Ehemanns belegen.

So können Sie die Belege ordnen:

1. Bemerkungen zu Ihren Ausgaben
2. Kontoauszüge aller Konti
3. Lohnabrechnungen
4. Bei Schichtarbeit: Arbeitspläne oder Bestätigung des Arbeitgebers
5. Mietvertrag für die Wohnung und Zahlungsbelege
6. Rechnung für die Nebenkosten der Wohnungsmiete und Zahlungsbelege
7. Police der Hausrats- und Haftpflichtversicherung und Zahlungsbelege
8. Rechnungen der Billag und Zahlungsbelege
9. Krankenkassenpolice und Zahlungsbelege
10. Aufstellung der Krankheitskosten und Zahlungsbelege
11. Bei Scheidung: Scheidungsurteil und Zahlungsbelege für die Alimente
12. Letzte Steuererklärung und letzte definitive Veranlagungsverfügung
13. Zahlungsbelege für die Steuerzahlungen, die Sie in den letzten 12 Monaten gemacht haben
14. Belege für die Kosten des Arbeitswegs: Quittungen oder Abos
15. Auto:
  - Versicherungspolice und Zahlungsbelege
  - Rechnungen des Strassenverkehrsamt und Zahlungsbelege

- Rechnungen für Reparaturen und Unterhalt und Zahlungsbelege
- Mietvertrag für den Parkplatz/Einstellhallenplatz und Zahlungsbelege
- Belege für Benzinkosten (so weit vorhanden; sonst eine plausible Berechnung machen)
- Bestätigung des Arbeitgebers über die Notwendigkeit des Autos

16. Zahlungsbelege für Kinderkosten (KITA, Tagesschule, Tagesmutter, Mittagstisch, Ausbildungskosten, Freizeitaktivitäten)

17. Zahlungsvereinbarung mit Gläubiger X und Zahlungsbelege

Eine Excel-Tabelle zur Berechnung des vermögensbildenden Einkommens finden Sie unter [www.schuldeninfo.ch/cms/materialien.htm](http://www.schuldeninfo.ch/cms/materialien.htm).